

Rückantwort

Unternehmer/in

Finanzamt

Fragebogen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Inbetriebnahme ab 1.4.2012 zur Überprüfung der Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres der Errichtung / Inbetriebnahme

Auf das Schreiben vom
Steuernummer oder Aktenzeichen:

1.	Standort der Anlage	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
2.	Eigentümer der Anlage	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>(Name u. Anschrift)</p>
3.	Betreiber der Anlage	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>(Name u. Anschrift)</p> <p><input type="checkbox"/> PV-Anlage wird auf gepachteten Flächen / Dächern betrieben (Bitte Grundstücks-/Dachflächennutzungsvertrag beifügen)</p> <p>Für etwaige Rückfragen bin ich tagsüber telefonisch unter erreichbar. (Hinweis: Angabe freiwillig)</p>
4.	Angaben zur Anlage a) Zeitpunkt der Inbetriebnahme b) Nennleistung der Anlage c) Prognostizierter jährlicher Stromertrag	<p>..... (Monat / Jahr)</p> <p>..... kWp</p> <p>..... kWh</p> <p>(Bitte Einkaufsrechnung der Photovoltaikanlage und Netzanschlussvertrag/Einspeisezusage/Mitteilung über Einspeisevergütung vorlegen)</p>

Rückantwort

5.	<p>Zu welchem Zweck wird der erzeugte Strom verwendet bzw. verwendet werden? (Bitte Zutreffendes ankreuzen; Verwendungsanteile ggf. schätzen.)</p> <p>* Wichtiger Hinweis:</p> <p>Für die Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe des für nichtunternehmerische Zwecke verwendeten Stromanteils sind die Zählerstände am 31.12. abzu- lesen und aufzuzeichnen.</p> <p>Die unentgeltliche Wertabgabe ist bereits in den Umsatzsteuer- Voranmeldungen (ggf. in geschätzter Höhe) anzusetzen und in der Umsatzsteuer- Jahres- erklärung mit Hilfe der Zähler- stände am 31.12. endgültig zu er- mitteln.</p>	<p>Der erzeugte Strom wird auch verwendet für</p> <p><input type="checkbox"/> Abgabe an das örtliche Energieversorgungsunter- nehmen (..... % der Gesamterzeugung)</p> <p><input type="checkbox"/> Direktvermarktung (§ 33 a bis § 33 f EEG 2012, §§ 34 und 35 EEG 2014, §§ 19, 20, 21a EEG 2017) (..... % der Gesamterzeugung)</p> <p><input type="checkbox"/> nichtunternehmerische Zwecke * (private, hoheitliche, ideelle Verwendung) (..... % der Gesamterzeugung)</p> <p><input type="checkbox"/> Umsätze, die zum Vorsteuerauschluss führen (§ 15 Abs. 2 UStG), z.B. Lieferung von Strom an den Mieter als Nebenleistung zu einer steuerfreien Wohnungsvermietung oder Verwendung für eigene steuerfreie Umsätze (Versorgung der eigenen Arzt- praxis oder des eigenen Versicherungsbüros) (..... % der Gesamterzeugung)</p> <p><input type="checkbox"/> den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (mit Durchschnittssatzbesteuerung, § 24 UStG) (..... % der Gesamterzeugung)</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige unternehmerische Tätigkeit, die nicht zum Vorsteuerauschluss führen (einschl. Landwirte mit Regelbesteuerung) (..... % der Gesamterzeugung)</p>
6.	<p>Bei teilweiser Verwendung des erzeugten Stroms für eigene pri- vate Zwecke liegt ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut vor, für das Sie ein Zuordnungswahlrecht haben (bitte ankreuzen):</p>	<p>Zuordnung zum Unternehmensvermögen:</p> <p><input type="checkbox"/> zu 100 %</p> <p><input type="checkbox"/> zu %</p> <p>Da die Zuordnung zum Unternehmensvermögen weitreichende steu- erliche Folgen haben kann (z.B. Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe bei privater Verwendung), empfiehlt sich ggf. die Hinzue- ziehung Ihres steuerlichen Beraters.</p>
7.	<p>Sonstiges</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>

....., den

Ort Datum

.....

Unterschrift/en

Erläuterung:

Die Einspeisevergütung liegt bei Inbetriebnahme ab **1.4.2012** regelmäßig unter dem Preis, den Stromversorgungsunternehmen für die Lieferung von Elektrizität verlangen. Daher nutzen die Anlagenbetreiber zur Vermeidung des teureren Rückkaufs des Stroms i.d.R. soweit möglich den erzeugten Strom selbst.

Soweit die Photovoltaikanlage insgesamt dem Unternehmen zugeordnet und der erzeugte Strom für private Zwecke verwendet wird, liegt eine umsatzsteuerrechtlich relevante unentgeltliche Wertabgabe vor. Soweit der Strom zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet wird, ist insoweit ein Abzug der Vorsteuer aus der Anschaffung der Photovoltaikanlage sowie der mit der Installation in Zusammenhang stehenden Lieferungen und sonstigen Leistungen ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Ein Vorsteuerabzug ist auch insoweit ausgeschlossen, als der erzeugte Strom in einem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Daten- schutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informa- tionsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Da- tenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.